

Wenn sich aber zwei oder mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Verübung eines Forstfrevels vereinigt, und sodann der Pfändung oder Verhaftung oder Abnahme des Gestohlenen mit Gewalt oder Drohungen widersteht haben, so kann gegen jede derselben bis auf einjährige, und gegen die Anführer und Anstifter bis auf zweijährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

Gegen denjenigen, der sich zu Verübung eines Forstfrevels absichtlich bewaffnet, d. h. außer den Instrumenten, welche ihm bei dem Vergehen selbst dienlich sein können, mit eigentlichen Waffen, als Säbel, Schießgewehr u. s. w., versehen, kommen die diesfälligen gemeinrechtlichen Strafbestimmungen zur Anwendung.

## §. 19.

- 4) **Wen der** Haben zur Verübung eines Forstfrevels mehrere Personen durch unmittelbare Theilnahme und mit gleicher Absicht gewirkt, so wird gegen jede derselben die Strafe wegen des Ganzen erkannt, auch haften dieselben solidarisch für Ersatz, Anmeldegebühren und Kosten. Straferhöhung wegen erschwerender Umstände trifft jedoch einen Jeden nur insoweit, als diese letztern ihm persönlich zur Last fallen.
- a) **Reberec**  
u**heber.**

## §. 20.

- b) **Hauptur-** Wer sich bei einem von Mehreren gemeinschaftlich verübten Forstfrevel als heber. Haupturheber auszeichnet, soll in der Regel neben der verurtheilten Strafe noch in deren halben Betrag verurtheilt werden.

## §. 21.

- c) **Anstifter.** Dem Thäter gleich sind in der Regel diejenigen zu strafen, welche ihm zu Begehung des Forstfrevels Befehl oder Auftrag gegeben haben; auch haften diese solidarisch für Werths- und Schadenersatz, Anmeldegebühren und Kosten. Erschwerungsgründe, die nicht in den persönlichen Verhältnissen des Anstifters selbst liegen, finden aber bei der Bestimmung der Strafe desselben nur insoweit Berücksichtigung, als der ertheilte Befehl oder Auftrag erwiesenermaßen darauf mitgerichtet war.

## §. 22.

- a) **Morauf-** Wenn besagte Entwendungsfrevel  
b) **von Kindern**, die noch an dem Haushalte der Eltern Theil nehmen,  
c) **von Minderjährigen**, die ihrem Vormund oder einem Dritten in Erziehung und Pflege gegeben sind,  
d) **von einer mit ihrem Ehemann zusammenwohnenden Frau**,
- b) **Morauf-**  
gung der Ur-  
heberschaft  
in gewissen  
Fällen der  
Entwendung  
von Holz,  
Weid und  
Streuemitteln.